

## 40 Jahre AHV-Gesetz als Eckpfeiler der Solidarität

Am 1. Januar 1994 sind es 40 Jahre gewesen, dass das Liechtensteinische Gesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) Gesetzeskraft erlangt hatte.

Nachdem im Jahre 1948 das AHVG in der benachbarten Schweiz eingeführt worden war, wurden auch in unserem Lande immer vermehrt Stimmen, vornehmlich aus der Arbeiterschaft laut, welche ebenfalls die Einführung einer AHV-Versicherung in unserem Lande befürworteten.

In der Landtagssitzung vom 15. Dezember 1952 beschloss der damalige Landtag einstimmig die Inkraftsetzung des LGBl 1952 Nr. 29 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung auf den 1. Januar 1954. Vorausgehend fand allerdings zu dieser Gesetzesvorlage am 14. Dezember 1952 eine Volksabstimmung statt. Obschon beide damaligen politischen Parteien hinter dieser Vorlage standen und alle Landtagsabgeordneten dem Gesetze schon vorausgehend zustimmten, hat wohl noch selten eine Volksabstimmung in der Sozialgesetzgebung solche unterschiedliche Ansichten bei den Stimmbürgern ausgelöst.

Laut der geschichtlichen Überlieferung ergab sich dazumal das folgende Bild:

Viele Bauern waren gegen die AHV, weil sie als Selbstversorger im Gegensatz zum Lohnarbeiter im Alter im allgemeinen ein genügendes Auskommen finden konnten. Die Leitung der Gewerbegeossenschaft gab im Vorfeld der Volksabstimmung eine Broschüre heraus, in der sie die Argumente der AHV-Gegner darstellte. Es wurde darin u. a. wie folgt argumentiert:

*«Das AHV-Gesetz ist in dieser Anwendung und dem vorgesehenen Riesenaufwand weder notwendig, noch wünschenswert.»*

*«Die AHVbürdet dem Staat und den Bürgern zu grosse und zu diesem Zweck unzumuthbare Lasten auf.»*

*«Das vorliegende Gesetz ist weder sozial noch vor allem gerecht.»*

*«Andere dringende Wirtschafts- und Sozialmassnahmen werden durch dieses viel zu weit- und danebengehende Gesetz gefährdet.»*

*«Das Fondsvermögen ist in seiner Wertbeständigkeit nicht garantiert.»*

Ganz klar und eindeutig stellte sich für die AHV-Vorlage der Liechtensteinische Arbeitnehmerverband, d. h. die Vorgängerorganisation des heutigen «Liechtensteiner Arbeitnehmerverbandes (LANV)» auf die Seite der Befürworter. Dieser brachte in der Zeit vor der Volksabstimmung auch ein Flugblatt zur Verteilung, indem er sich mit Nachdruck gegen die von der Gegnerschaft herausgegebenen durch und durch unwahren Behauptungen mit Erfolg verwahrte. Der mittels Flugblatt erlassene Aufruf lautete damals wie folgt:

### Aufruf an alle Arbeiter Liechtensteins!

*Für uns Arbeiter ist die Annahme des AHV-Gesetzes eine Selbstverständlichkeit und betrachten wir jeden Arbeiter als einen Verräter an unserer Sache, der am Sonntag, den 14. Dezember, ein Nein in die Urne legt. Sollte es noch solche gegeben haben, die aus Unkenntnis die Tragweite des AHV-Gesetzes für uns Arbeiter noch nicht begriffen haben, so hat diesen die Broschüre, herausgegeben von der Gewerbegeossenschaft, die Augen geöffnet. Neben den durch und durch unwahren Behauptungen versteigen sich diese noch, die staatliche Kinderhilfe anzugreifen, wo ausgerechnet der Gewerbestand, neben den Bedürftigen, der grösste Nutzniesser ist, indem die Kinderhilfe in Form von Gutscheinen bei den hiesigen Geschäften eingekauft werden kann und diese dann den Betrag, neben ihrem sicheren Gewinn, bei der Landeskasse einkassieren können. Wir versichern diesen Herren, dass, wenn Sparmassnahmen ergriffen werden müssen, die Richtofferten, vor den staatlichen Kinderbeihilfen, die ja nur den Bedürftigen zukommen, abgeschafft werden. Erinnern möchten wir noch an die Abstimmung betreffend des Migros-Gesetzes, bei dem wir Arbeiter aus Solidarität brav mitgeholfen haben, diesem Gesetz zum Durchbruch zu verhelfen, obwohl wir damals wussten, dass wir bei Ablehnung obigen Gesetzes in Liechtenstein billiger einkaufen könnten. Wir sind der Ansicht, dass bei der Aktion «Drei Ringe» ein Ring ruhig weggelassen werden kann.*

*Jeder Arbeiter wird es jetzt wohl merken, dass es nur um die Hosensackpolitik von nur wenigen Gewerbetreibenden geht, die glauben, nicht noch mehr ziehen zu können, als sie zahlen müssen, obwohl diese heute noch keineswegs wissen, ob sie noch recht froh um eine Alters- oder Hinterbliebenenrente werden könnten. Darum lege jeder Arbeiter am Sonntag, den 14. Dezember, ein kräftiges*

JA

*in die Urne. Den Schreibern der Broschüre, die anscheinend von allen guten Geistern verlassen sind, raten wir, ab Sonntagmittag bis über die Landtagswahlen hinter den Ofen zu sitzen und sich zu schämen.*

Der Liechtensteinische Arbeiter-Verband

Der Erfolg des Aufrufes durch den Liechtensteinischen Arbeiterverband war, wenn man sich das damalige Resultat der einzelnen Gemeinden vor Augen hält, eigentlich offensichtlich gewesen. In den Gemeinden, in welchen der Arbeiterverband über anzahlmässig starke Ortssektionen verfügte, war die Annahme der Gesetzesvorlage entsprechend gut bzw. hoch ausgefallen.

Das Ergebnis der Volksabstimmung vom 14. Dezember 1952 ergab dann die folgende Übersicht:

betreffend den Erlass eines Gesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (Landtagsbeschluss vom 13. November 1952).

Gemeinden	Zahl der Stimm- berechtigten	Zahl der abgegebenen Stimmen	gültig	davon ungültig	leer	Ja	Nein
Vaduz	526	455	429	—	26	275	154
Triesen	366	332	314	1	17	216	98
Balzers	454	421	408	—	13	216	192
Triesenberg	387	348	345	—	3	266	79
Schaan	490	453	434	—	19	217	217
Planken	25	22	21	—	1	13	8
<b>Oberland Total</b>	<b>2248</b>	<b>2031</b>	<b>1951</b>	<b>1</b>	<b>79</b>	<b>1203</b>	<b>748</b>
Eschen	348	316	304	2	10	140	164
Mauren	338	309	299	1	9	95	204
Gamprin	122	109	108	—	1	26	82
Ruggell	214	191	187	1	3	75	112
Schellenberg	109	95	91	1	3	35	56
<b>Unterland Total</b>	<b>1131</b>	<b>1020</b>	<b>989</b>	<b>5</b>	<b>26</b>	<b>371</b>	<b>618</b>
<b>Landesergebnis Total</b>	<b>3379</b>	<b>3051</b>	<b>2940</b>	<b>6</b>	<b>105</b>	<b>1574</b>	<b>1366</b>

In der Zusammenfassung und rückblickend gesehen ist zur damaligen Situation der Einführung des AHV-Gesetzes zu sagen, dass sich befürwortende Personenkreise aus dem Landtag, der Regierung, vor allem u. a. auch aus den Reihen der Arbeiterschaft zusammengesetzt hatten. Gerade die Arbeiterschaft sah damals die Notwendigkeit des sozialen Wandels und die damit verbundenen Verbesserungen in diesen Belangen ein. Dies wohl auch nicht zuletzt, da gerade sie aus den bitteren Erfahrungen in der Rückerinnerung auf die Dreissiger Jahre als Krisenjahre einiges, wenn man dies so sagen will, abbekommen hatte.

Mit anderen Worten ausgedrückt ist die Volksabstimmung vom 14. Dezember 1952 aus der Sicht der Arbeitnehmerschaft zu einem grossen Erfolg und bleibenden Zeichen der Solidarität unter der Arbeiterschaft unseres Landes geworden.

Im Lichte dieses Rückblickes wäre es daher nur sehr zu begrüssen, wenn sich gerade die Kreise der heutigen Arbeitnehmerschaft auch in Zukunft zur Umsetzung ihrer berechtigten Postulate in unserem Lande wieder weit vermehrter Solidarität, d. h. der gegenseitigen Solidarisierung, zur Wahrung der Interessen für und um die Arbeitnehmerschaft mit ihren Familien bemühen würden.

Wir sind überzeugt, wie es verschiedentlich in den vergangenen Jahren diverse Möglichkeiten zum noch verbesserten Solidaritätseinsatz gegeben hatte, werden es auch in Zukunft (bei einem wesentlich rauheren Wind der in wirtschaftlichen Belangen auch bei uns weht) deren nicht weniger Möglichkeiten sein, bei welchen die vermehrte Solidarisierung unter der liechtensteinischen Arbeitnehmerschaft zur Interessenswahrung gefragt sein wird.

Daher ist die Arbeitnehmerschaft in unserem Lande einmal mehr und eindringlich aufgerufen, im Sinne unseres Werbeslogans mit dem LANV am gleichen Strick zu ziehen!

Die Verbandsleitung des  
Liechtensteinischen Arbeitnehmersverbandes